



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2 **Memmingen, 11. Januar 2019**

61. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.01.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Im Paradies“ (Planungsgebiet A18_Ä2)	Seite 9
09.01.2019	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung der Bebauungsplanänderung der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Im Paradies“ (Planungsgebiet A18_Ä2)	Seite 11

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung
des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Im Paradies“ (Planungsgebiet A18 Ä2)

Vom 09. Januar 2019

Der Stadtrat hat am 10. Dezember 2018 beschlossen, den seit 26. Juni 1981/03. Juni 1994 (1. Änderung) rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Im Paradies“ (Planungsgebiet A18) zu ändern.

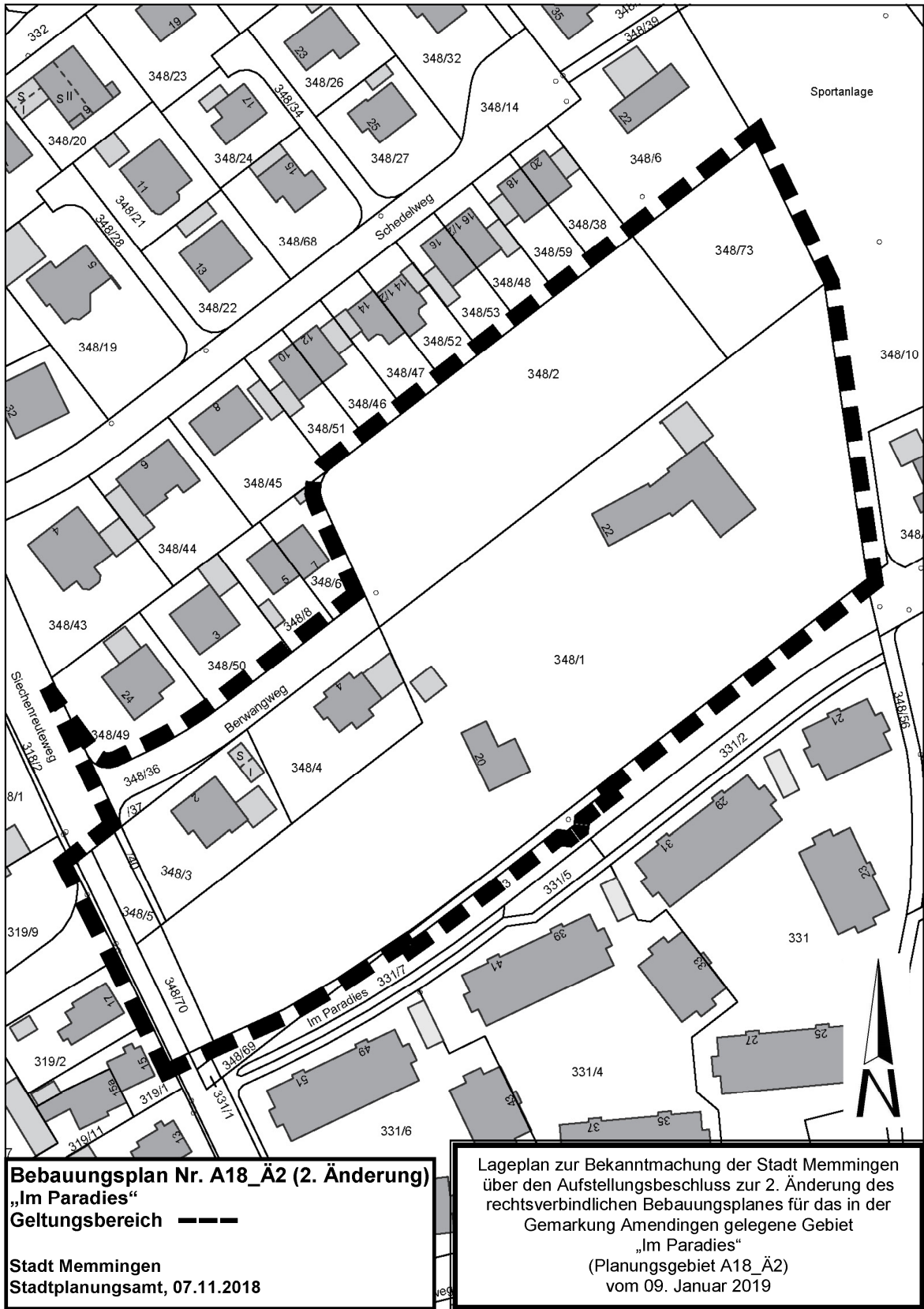
Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 07. November 2018, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, dass der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 08. November 2016 (Satzungs- und Ordnungsblatt Nr. 29 vom 16. Dezember 2016 Seite 168) aufgehoben wird.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 09. Januar 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. A18_Ä2 (2. Änderung)
„Im Paradies“
Geltungsbereich - - - -
 Stadt Memmingen
 Stadtplanungsamt, 07.11.2018

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
 über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des
 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in der
 Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
 „Im Paradies“
 (Planungsgebiet A18_Ä2)
 vom 09. Januar 2019

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
der Bebauungsplanänderung der Stadt Memmingen für das
in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Im Paradies“ (Planungsgebiet A18_Ä2)

Vom 09. Januar 2019

1. Der Stadtrat hat am 10. Dezember 2018 die Bebauungsplanänderung der Stadt Memmingen für das Gebiet „Im Paradies“ (Planungsgebiet A18_Ä2) in der Gemarkung Amendingen als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.
2. Die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 02. August 2018, wurde am 09. Januar 2019 ausgefertigt. Ihr ist die am 09. Januar 2019 ausgefertigte Begründung samt Anlagen beigegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 11. Januar 2019 wird die Bebauungsplanänderung mit Begründung und Anlagen bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans,
- c) ein nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch beachtlicher Fehler dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellten Bebauungsplanänderung und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 09. Januar 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister